

Satzungserganzung:

§17 Datenschutz

1.

Zur Erfullung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten ber persnliche und sachliche Verhaltnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen hat jedes Vereinsmitglied folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Art. 15 DS-GVO
- das Recht auf Lschung nach Art. 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschrankung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenbertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO

3.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DS-GVO und dem BDSG kann der Vorstand, soweit erforderlich, einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Die aktuellen §17 und §18 werden zu den §§ §18 und §19.

Satzungsanderung:

Leider finden sich immer weniger Sangerinnen und Sanger bereit, aktiv an der Vorstandsarbeit mitzuwirken.

Darum muss die Zusammensetzung der Vorstandes neu geregelt werden:

Bisheriger Wortlaut:

§ 13 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

Der/Die von der Evangelisch lutherischen Kirchengemeinde St. Marien eingestellte Kantor/in und der/die Beauftragte des Kirchenvorstandes der Evangelisch lutherischen Kirchengemeinde St. Marien gehren immer dem Vorstand an. Darber hinaus werden mindestens weitere 5 Mitglieder von der Mitgliederversammlung (§ 9) gewahlt.

2.

Dieser Vorstand wählt aus seiner Mitte heraus den Vorstand im Sinne des § 26BGB bestehend aus:

1. dem / der Vorsitzenden
2. seinem / ihrer bzw. seiner/seinem Stellvertreter/in
3. dem / der Kassierer/in
4. dem / der Kantor/in

.....

Neuer Wortlaut:

§ 13 Vorstand

1.
Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Der/Die von der Evangelisch lutherischen Kirchengemeinde St. Marien eingestellte Kantor/in und der/die Beauftragte des Kirchenvorstandes der Evangelisch lutherischen Kirchengemeinde St. Marien gehören immer dem Vorstand an. Darüber hinaus wird mindestens 1 weiteres Mitglied von der Mitgliederversammlung (§ 9) gewählt, das die Kasse führt.

2.
Dieser Vorstand wählt aus seiner Mitte heraus den Vorstand im Sinne des § 26BGB bestehend aus:

1. dem / der Vorsitzenden
2. seinem / ihrer bzw. seiner/seinem Stellvertreter/in
3. dem / der Kassierer/in

.....

Bisheriger Wortlaut:

§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes

3.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

.....

neuer Wortlaut:

§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes

3.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.